



---

## Bürokratieabbau: Keine Doppelprüfung (Eichung und Kalibrierung) bei Abgasmessgeräten

---

Alle im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzten Prüf- und Messeinrichtungen müssen den Anforderungen der Anlage VIII d StVZO genügen. Danach muss der Nutzer (z. B. anerkannte AU-Werkstatt) sicherstellen, dass die für die Prüf- und Messeinrichtungen geltenden Vorschriften oder Herstellervorgaben für die Kalibrierung eingehalten werden. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU) an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor (Otto) und Kompressionszündungsmotor (Diesel) dürfen nur Abgasmessgeräte (Viergas- beziehungsweise Trübungsmessgeräte) eingesetzt werden, sofern diese fristgerecht von der zuständigen Eichbehörde geeicht und zusätzlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert sind.

Alleine in den anerkannten AU-Werkstätten müssen somit rund 65.000 bis 70.000 Viergasbeziehungsweise Trübungsmessgeräte wiederkehrend geeicht und kalibriert werden. Hinzu kommen noch rund 30.000 Messgeräte, die in den Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise der Überwachungsorganisationen von den dort tätigen Prüffingenieuren genutzt werden. In Summe müssen also rund 100.000 Messgeräte von den örtlich zuständigen Eichbehörden geeicht und zusätzlich von den akkreditierten Kalibrierlaboren normenkonform kalibriert werden. Eine wiederkehrende Doppelprüfung von Abgasmessgeräten, bei der zweimal hintereinander von zwei verschiedenen Institutionen dieselbe Prüfung am Messgerät jeweils getrennt voneinander durchgeführt wird, ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und führt insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung von mindestens 8,5 Mio. Euro und zu einer überflüssigen Bürokratie bei den berechtigten Untersuchungsstellen (i. d. R. kleine und mittlere Unternehmen (KMU)). Durch entsprechende Maßnahmen wäre eine spürbare Erleichterung bei allen Untersuchungsstellen möglich, ohne dass es zu Nachteilen für den Verbraucher, z. B. im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung, für die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz kommen, aber gleichzeitig zu einem Abbau der Bürokratiekosten führen würde.

Durch gezielte gesetzgeberische Maßnahmen könnten die bürokratischen Belastungen im Einklang mit der bestehenden nationalen wie auch der EU-Gesetzgebung nachhaltig gesenkt werden und insgesamt zu einer Vereinfachung bei allen Beteiligten (Eichbehörde, akkreditierte Kalibrierlabore, AU-berechtigte Untersuchungsstellen (Verwender)) führen; aus ZDK-Sicht sollte in zwei Schritten vorgegangen werden.

- **In einem ersten Schritt** sollten die bestehenden Eichvorschriften so angewendet werden, um zumindest die zweimalige Überprüfung der Abgasmessgeräte vor Ort auszuschließen.

Eine Entlastungsmöglichkeit besteht darin, die im Mess- und Eichgesetz (MessEG) § 37 Absatz 3 mögliche Berücksichtigung von vorgelegten aktuellen Prüf- und Untersuchungsergebnissen auf Kalibriernachweise von akkreditierten Kalibrierlaboren anzuwenden.

In Verbindung mit der Anerkennung der Kalibriernachweise bei der Eichung sind gemäß der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV § 7 Abs. (2)) "Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung" die Gebühren für die Eichung entsprechend zu reduzieren.

In Abschnitt 6 MessEG werden die Marktüberwachung und die Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten beschrieben, die in aller Regel von der örtlich zuständigen Eichbehörde durchgeführt werden. Diese Überwachungsfunktion kann auch über die Vorlage der "Kalibriernachweise" eines akkreditierten Kalibrierlabors erfolgen. Auf eine Vorortüberprüfung/-eichung durch die Eichbehörde könnte ganz verzichtet werden, wenn die Eichbehörde aus dem Kalibrierschein entnehmen kann, dass neben der Kalibrierung auch alle weiteren für die Eichung relevanten Punkte an dem entsprechenden Messgerät überprüft wurden.

- **In einem zweiten Schritt** sollten die eichrechtlichen Vorschriften möglichst kurzfristig so angepasst werden, dass das oben beschriebene Verfahren immer anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang sollte auch definiert werden,
  - a) welche Daten in dem Kalibrierschein des akkreditierten Kalibrierlabors enthalten sein müssen, damit auf die "Vor-Ort-Überprüfung/-Eichung" durch die Eichbehörde verzichtet werden kann und
  - b) welche Bedingungen für das Anbringen der Eichmarke gelten.

gez. Werner Steber / Hans-Walter Kaumanns

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK), Bonn

09.12.2019